

M E L D U N G

bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck,
Innstraße 5, 6500 Landeck

<i>FAMILIENNAME</i>		
<i>Vorname</i>		
<i>Geburtsdatum</i>		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
<i>Adresse</i>		
<i>Erreichbarkeit</i>		

meldet nach § 36 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der geltenden Fassung, die beabsichtigte

Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

in der

- allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege**
- Kinder- und Jugendlichenpflege**
- psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege**

mit dem **Berufssitz** (Wohnadresse bzw. Ort, an oder von dem aus der Dienst regelmäßig ausgeübt wird!)

in
(genaue Anschrift)

....., am

Ort

Datum

.....
Unterschrift des(r) Antragstellers(in)

Erforderliche Unterlagen:

1. österreichischer Qualifikationsnachweis (Diplomurkunde);
2. Qualifikationsnachweise aus einem EWR-Staat (Zulassungsbescheid);
3. Qualifikationsnachweis aus einem Nicht-EWR-Staat (Nostrifikationsbescheid¹⁾);
4. Strafregisterbescheinigung²⁾ oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates;
5. ärztliches Zeugnis³⁾ über die körperliche und geistige Eignung;
6. Heiratsurkunde (bei Namensänderung).

Gebühren:

1. € 14,30 für die Meldung;
2. € 3,90 für jede Beilage/Bogen;
3. € 14,30 für Zeugnisse;
4. € 14,30 für eine (allenfalls benötigte) Bestätigung über die erfolgte Anmeldung.

Bereits vorschriftsmäßig verggebührte Schriften unterliegen bei ihrer Wiederverwendung als Beilage keinen weiteren Gebühren.

Hinweis:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bezirkshauptmannschaft Landeck auf Grund der erfolgten Meldung das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen hat und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten untersagt, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen!

Sollte die Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege innerhalb eines Jahres nicht erfolgen, ist dies der Bezirkshauptmannschaft Landeck unverzüglich zu melden.

1) Anerkennung der Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom;

2) nicht älter als 3 Monate;

3) nicht älter als 3 Monate.

Freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege:

§ 36 GuKG lautet:

- (1) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 1. ein Qualifikationsnachweis (Diplom, Zulassungsbescheid oder Nostrifikationsbescheid),
 2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist, und
 3. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung, das nicht älter als drei Monate ist.
- (2) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung einzuleiten.
- (3) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 2 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.
- (4) Die freiberufliche Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen. Zur Unterstützung bei der Ausübung dieser beruflichen Tätigkeiten können Pflegehelfer herangezogen werden.

Berufsberechtigung:

§ 27 GuKG lautet:

- (1) Zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind Personen berechtigt, die
 1. eigenberechtigt sind,
 2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
 3. einen Qualifikationsnachweis (§§ 28 bis 31) erbringen und
 4. über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (2) Nicht vertrauenswürdig ist,
 1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und
 2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu befürchten ist.